

§ 7 Eheliche Güterstände

Eheliche Güterstände

**Zugewinn-
gemeinschaft**

**§§ 1363-
1390 BGB**

**Güter-
trennung**

§ 1414 BGB

**Güterge-
meinschaft**

**§§ 1415-
1518 BGB**

§ 8 Zugewinngemeinschaft

(Gesetzliche) **Zugewinngemeinschaft** (§§ 1363 - 1390):

Vermögensstrennung
(§ 1363 II 1)

- rechtl. getrennte Vermögensmassen
- Mitbesitz an gemeinsam genutzten Gegenständen
- Alleinbesitz an allein genutzten oder unter Verschluss gehaltenen Sachen

Surrogation
nach § 1370

- Gesetzl. Eigentums-erwerb bei Ersatzan-schaffung von Haushalts-gegenständen

Vermögens-
verwaltung

- Grds.: Selbst-ständig (§ 1364)
- Beschränkungen (§§1365 - 1369) bei Ver-fügungen über - das Vermögen im Ganzen - Haushalts-gegenstände

Zugewinn-
ausgleich

- bei Beendi-gung zu Leb-zeiten: Güter-rechtl. Lösung (§ 1372-1390)
- bei Beendi-gung durch Tod: Erbrechtl. Lösung (§ 1931)

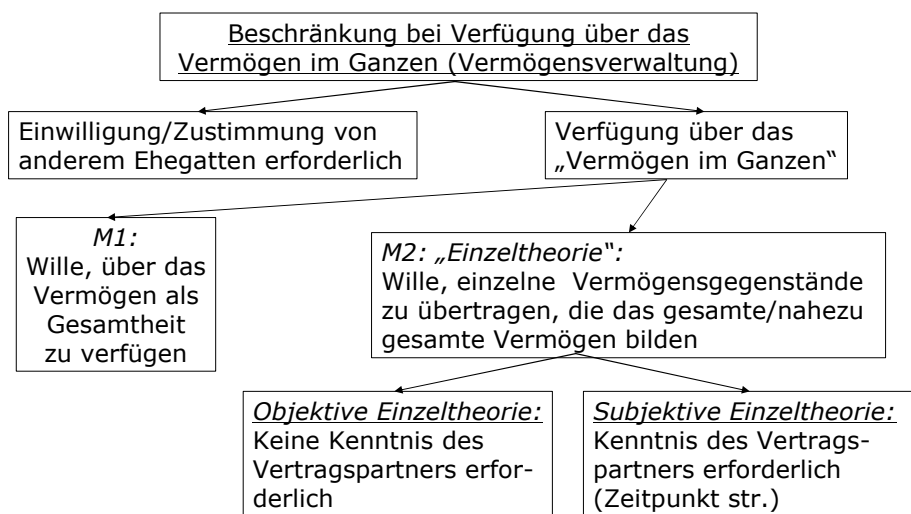
§ 8 Zugewinnngemeinschaft

Übungsfall 12

Die F und ihr Ehemann M, die im gesetzlichen Güterstand lebten, waren je zur ideellen Hälfte Miteigentümer eines Grundstücks. Mit notariellem Vertrag vom 29.5. übertrug M seine ideelle Hälfte auf den K, den Sohn der Eheleute. Die Eigentumsumschreibung im Grundbuch erfolgte am 7.8.. Am 25.11. verstarb M. Die F ist aufgrund eines notariellen Testaments Alleinerbin des M geworden. Mit Schreiben an den K verweigerte sie die Genehmigung des notariellen Grundstückkaufvertrags mit der Begründung, M habe darin über sein gesamtes Vermögen verfügt, was K auch gewusst habe. F verlangt von K Zustimmung zur Grundbuchberichtigung. Mit Erfolg?

(OLG Celle, NJW-RR 1994, 646 ff.)

§ 8 Zugewinnngemeinschaft



§ 8 Zugewinnngemeinschaft

Was heißt nach der subjektiven Einzeltheorie „**Vermögen als Ganzes**“? Wille, einzelne Vermögensgegenstände zu übertragen, die nahezu das gesamte Vermögen bilden; Kenntnis des Vertragspartners; strittig ist hier der Zeitpunkt.

Subjektive Einzeltheorie:
Zeitpunkt für Kenntnis d. Vertragspartners (str.)

Meinung 1: Bei Vornahme des schuldrechtl. Verpflichtungsgeschäfts

Meinung 2: Vor vollständigem Rechtserwerb

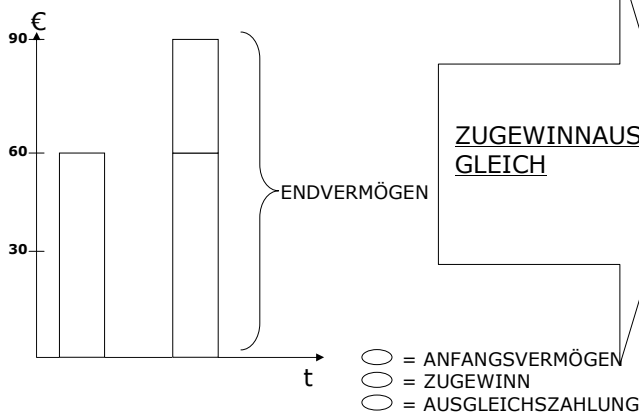
Meinung 3: Bei Antrag auf Eintragung (bei Veräußerung von Grundstücken)

Meinung 4: Bei Abgabe der Willenserklärung des Vertragspartners

§ 8 Zugewinnngemeinschaft

Der ZUGEWINNAUSGLEICH erfolgt nach der güterrechtlichen Lösung.

VERMÖGEN DES MANNES:



Die Frau erhält, wenn sie keinen Zugewinn erzielen konnte, die Hälfte des Zugewinns des Mannes. 15

Konnte sie einen geringeren Zugewinn erzielen (z.B. 15 €), erhält sie nur die Hälfte des Überschuss`. 7,5

ZUGEWINNAUSGLEICH

§ 8 Zugewinnngemeinschaft

Übungsfall 13

M und F sind seit 1952 verheiratet. F hat bis 1954 halbtags gearbeitet. Seit 1988 bezieht sie eine geringe Rente. M war bis 1976 berufstätig. Solange noch eine Barentlohnung erfolgte, übergab er seine Lohntüte seiner Frau. Später wurden seine Lohn- und Renteneinkünfte auf ein Girokonto der F überwiesen, über das auch der M verfügen konnte, was er aber nie tat. Alle Geldgeschäfte der Familie erledigte gewohnheitsmäßig F. Überschüssige Beträge zahlte sie auf verschiedene Sparkonten auf ihren Namen ein. 1999 wurde M nach einem Selbstmordversuch in ein Krankenhaus eingeliefert. Nach der Entlassung trennte er sich von seiner Frau und zog zu seinem Sohn. Daraufhin widerruft F die Verfügungsberechtigung des M über ihr Girokonto.

M verlangt von F die Beteiligung zu gleichen Teilen an den Kontenständen.

(BGH FamRZ 2002, 1696=NJW 2002, 3702=ZIP 2002, 2165)

§ 9 Gütertrennung

Kennzeichen der Gütertrennung:

Fehlen jeglicher güterrechtlichen Beziehung zw. den Ehegatten

Die Ehegatten stehen sich wie Unverheiratete gegenüber.

Jeder Ehegatte verwaltet sein Vermögen alleine.

Jeder Ehegatte haftet nur für seine Schulden.

§ 9 Gütertrennung

Übungsfall 14

F und B waren verheiratet und hatten durch notariell beurkundeten Vertrag Gütertrennung vereinbart. Sie lebten in guten wirtschaftlichen Verhältnissen. F hatte als Angestellte des B ein eigenes Einkommen von 1.800,- € brutto. Die laufenden Kosten für Unterkunft und Verpflegung der gesamten Familie trug der B. Am 25.10. beauftragte die F mit Wissen des B die Zahnärztin K mit der Anfertigung einer Prothese, die ihr am 15.3. des Folgejahres eingesetzt wurde. Die K stellte ihre Leistungen mit 3.160 € in Rechnung. Da die F, die inzwischen von B geschieden ist, die Rechnung nicht bezahlen konnte, verlangt K nunmehr Zahlung von B.

Mit Erfolg?

(OLG Schleswig, NJW 1993, 2996)